VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Gesetzgebung – Risikoaktivitätengesetz

Im Jahr 2015 hat der Bundesrat beschlossen, eine Aufhebung der Risikoaktivitätengesetzgebung zu beantragen, dies im Rahmen von Sparmassnahmen des Bundes (Stabilisierungsprogramm 2017–2019). Die SKUS wurde nicht offiziell zur Vernehmlassung eingeladen. Einige Mitglieder der SKUS haben aber im Rahmen ihrer eigenen Aufgaben dazu Stellung genommen.

2. Rechtsprechung

2.1 Bundesgerichtsentscheid vom 20. Februar 2015 (4A_489/2014)
Schlittelunfall; Kollision mit Stall

2.1.1 Sachverhalt

Zwei Mädchen befuhren am Abend des Unfalltags (22.2.2005) gegen 18.45 Uhr einen beleuchteten Nachtschlittelweg. Das Mädchen X sass dabei hinter ihrer Kollegin Y auf einem gemieteten Holzschlitten. Im Bereich einer Rechtskurve kamen sie vom Schlittelweg ab. Das Mädchen Y wurde nur leicht verletzt, wogegen X mit dem Kopf an der Wand eines Stalls aufschlug. Sie erlitt ein schweres Schädelhirntrauma mit diffusen Blutungen, eine Milzverletzung, einen Bruch des rechten Daumens und eine Unterkühlung. Der Stall befand sich 7 Meter neben dem Pistenrand. Der Schlittelpistenverlauf war mit roten Holzpfosten gekennzeichnet und 3 Meter vom Pistenrand entfernt war ein orangefarbenes Stocknetz angebracht, das der visuellen Absperrung der Piste diente. Mit Teilklage beantragte X dem Bezirksgericht Surselva, die Betreiberin der Schlittelpiste sei zu verpflichten, ihr CHF 50 000 zuzüglich Zins zu bezahlen. Sowohl das Bezirksgericht Surselva wie auch das Kantonsgericht Graubünden wiesen die Klage ab, ebenso das Schweizerische Bundesgericht.

2.1.2 Begründung

Einmal mehr bestätigt das Bundesgericht seine Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht. Diese verlangt zum einen, dass die Pistenbenutzer vor nicht ohne weiteres erkennbaren, sich als eigentliche Fallen erweisenden Gefahren geschützt werden und zum anderen, dass die Pistenbenutzer vor solchen Gefahren bewahrt werden, die selbst bei vorsichtigem Fahrverhalten nicht vermieden werden können. Die Grenzen der Verkehrssicherungspflicht sind die Zumutbarkeit einerseits sowie die Selbstverantwortung des einzelnen Pistenbenutzers andererseits. Um festzustellen, wie weit die Verkehrssicherungspflicht im Einzelfall reicht, stellt das Schweizerische Bundesgericht jeweils auf die Richtlinien der SKUS und jenen von Seilbahnen Schweiz SBS ab. Vor diesem Hintergrund hielt das Bundesgericht im vorliegenden Entscheid u. a. fest:

- Die Richtlinien der SKUS und von SBS beziehen sich grundsätzlich auch auf Schlittler.
- Die Vorschrift, wonach sich die Verkehrssicherungspflicht auch auf den unmittelbaren Grenzbereich einer Piste (Randstreifen von 2 Metern, SKUS-Richtlinien Ziff. 27 und SBS-Richtlinien Ziff. 22, Ausgabe 2002) erstreckt, bezieht sich auch auf Schlittler beziehungsweise Schlittelwege. Zwar dient dieser zusätzliche Randbereich beim Schlittelsport nicht – wie beim Ski- oder Snowboardsport – dem gefahrlosen Abschwingen, kann jedoch dazu benutzt werden, ein Stehenbleiben unmittelbar am Pistenrand zu garantieren. Der Unfall ereignete sich vorliegend 7 Meter neben dem Pistenrand und damit ausserhalb des gemäss den Richtlinien zu sichernden 2 Meter breiten Randbereichs.
- Das Stallgebäude war keine atypische, fallenartige Gefahr, da es aufgrund des offenen Pistengeländes gut sichtbar und bereits von weitem zu erkennen war. Auch wenn die Piste in der Falllinie auf den Stall zulief, waren die Platzverhältnisse weiträumig und der Pistenverlauf wie auch der Stall gut erkennbar. Es war nicht zu erwarten, dass ein Schlittler, der mit angepasster Geschwindigkeit fährt und auf dem Pistenabschnitt stürzt, mit dem 7 Meter vom Pistenrand entfernten Stall kollidiert.

2.2 Einstellungsverfügung vom 17. Februar 2015 – Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis

Skiunfall; Kollision mit Eisenpfosten

2.2.1 Sachverhalt

Am Sonntag, den 26.2.2012, fuhr X mit Skiern im Skigebiet Y von der Bergstation talwärts. Nach ca. einem Drittel der Strecke geht die Piste in einen steilen Abhang über. Dabei handelt es sich um eine schwarze Piste, die grundsätzlich nur von guten Skifahrern befahren wird. Am Ende des Steilhangs geht sie in ein Flachstück über, wo sie einem Panoramaweg über den Gratrücken folgt. Nach rund 80–90 Metern beschreibt die Piste eine leichte Linkskurve und bis dahin verengt sie sich auf eine Breite von ca. 5 Metern (Pistenfahrzeugbreite). Nach der Linksabbiegung geht die Piste flach und gerade auf dem Panoramaweg mit einer Breite von 5 Metern weiter bis zur Unfallstelle, wo sie immer noch flach ist (Gefälle/Steigung bei der Unfallstelle +/- 0°). Die Distanz vom Ende des Steilhangs bis zur Unfallstelle beträgt ca. 160–170 Meter. Danach folgen eine leichte Rechtsbiegung und anschliessend eine kleine Gegensteigung. Auf dem flachen Pistenabschnitt, d. h. ca. 160–170 Meter nach dem Steilhang, verlor X die Herrschaft über seine Skier und kam zu Fall. In der Folge prallte er mutmasslich gegen einen ausserhalb der Piste fixierten, nicht gepolsterten Eisenpfosten und kam nach 5 Metern freiem Fall in steilem Gelände zum Stillstand. Da der Betroffene wohl die Orientierung verloren hatte, begab er sich den Abhang hinunter und blieb nach ungefähr 25 Metern unter einem Felsvorsprung stehen, wo er letztlich gefunden wurde.

Die Staatsanwaltschaft Oberwallis hat das Strafverfahren – gestützt auf ein eingeholtes Gutachten – eingestellt.

2.2.2 Begründung

Da die Geschwindigkeit am Fuss des Steilhangs zu Beginn des Flachstücks erfahrungsgemäss bei der Mehrzahl der Pistenbenutzer hoch ist, besteht eine erhöhte Gefahr, dass diese die Kontrolle über die Ski verlieren, stürzen und mit einer Stange kollidieren. Im Teilstück vom Ende des Steilhangs bis in den Bereich der Linksabbiegung bildeten die Eisenstangen am Pistenrand demnach eine besondere Gefahrenquelle und mussten gepolstert werden.

Der Pistenabschnitt vom Ende des Steilhangs bis in den Bereich der Linksbiegung war durch eine A-Netzkonstruktion mit C-Trägern wirksam gesichert.

Die Gefahrenlage an der Unfallstelle war mit derjenigen zu Beginn des Flachstücks aus folgenden Gründen nicht vergleichbar:

- Ein Pistenbenutzer, der oberhalb des Steilhangs steht, überblickt das gesamte Flachstück bis hin zur Gegensteigung. Er sieht, dass die Piste über einen Weg verläuft, dass am Pistenrand Stangen und Fangnetze positioniert sind und dass links und rechts der Wegkante kein «Randbereich» vorhanden ist, in dem man bremsen oder abschwingen könnte.
- Bei der Unfallstelle war die Piste einwandfrei präpariert und wies keinerlei Geländeschwierigkeiten wie Buckel, Wellen oder andere Bodenunebenheiten auf; sie ist flach, eben und gerade und die Geschwindigkeit des Schneesportlers ist nach einer Gleitstrecke von 160 bis 170 Metern nicht mehr hoch, sondern moderat.
- Dass ein Schneesportler stürzt und über den Wegrand hinausfällt, ist auf Wegen, vor allem bei engen Kurven, zu erwarten, auf einem flachen geraden Wegabschnitt demgegenüber ungewöhnlich. Ein Sturz auf einer geraden Wegstrecke erfolgt in Richtung der Fahrt, der Sturzraum liegt somit auf dem Weg selber.
- Im Bereich der Unfallstelle bildete die flache Piste einen Weg, der gemäss Note 28 der SBS-Richtlinien durch den Rand klar begrenzt wird. Sicherungsmassnahmen am Rand sind daher nur erforderlich, wenn erhebliche bzw. besondere Gefahren bestehen, wie beispielsweise bei engen Kurven oder bei Steilabbrüchen. Normale Böschungen dagegen brauchen nicht gesichert zu werden.
- Auf dem flachen geraden Wegstück im Bereich der Unfallstelle bestand für die Pistenbenutzer im Unfallzeitpunkt keine besondere Gefahr, die eine Polsterung der Eisenstangen indiziert hätte. Dies auch deshalb, weil die Stangen aufgrund der Schneeverhältnisse nicht unmittelbar am Pistenrand standen, sondern in einer Randböschung ca. 1–2 Meter daneben.
- Es ist für einen guten Skifahrer bei einem Mindestmass an Aufmerksamkeit und Vorsicht sowie einer den Gelände- und Pistenverhältnissen angepassten moderaten Geschwindigkeit (FIS-Regel Nr. 2) ohne weiteres möglich, eine flache, gerade und einwandfrei präparierte Wegstrecke zu befahren, ohne zu stürzen oder über den Pistenrand hinauszufahren.

Ob das Unfallopfer mit der nicht gepolsterten Eisenstange kollidierte, ist zumindest zweifelhaft. Denkbar wäre auch, dass es mit dem Gesicht voran auf einen Felsrücken aufschlug, der sich unterhalb der Schneedecke befand.

2.3 Urteil des Bundesgerichts vom 29. Juni 2015 (6B_1122/2014) Strassensperrung aufgrund von Lawinengefahr

2.3.1 Sachverhalt

Die Bahnunternehmung A realisierte in der Zeit von Mai 2011 bis Juni 2012 als Bauherrin den Bau einer Seilbahn. X war Sicherheitsbeauftragter der A. In dieser Funktion war er während der Bauarbeiten für die ständige Beurteilung der Lawinensituation im Bereich der Forststrasse verantwortlich.

Die Firma B besorgte im Winter 2011/2012 für die Bauherrin u. a. Schneeräumungsarbeiten am Stanserhorn. D war Betriebsförster und Leiter der Firma B. Aufgrund eines möglichen starken Anstiegs der Lawinengefahr konsultierte X am 20.2.2012 den Bergführer C, um mit ihm die Vor- und Nachteile einer Lawinensprengung zu diskutieren. Am 22.2.2012 empfahl ihm dieser, die Zufahrtsstrasse zum Ort Bluematt zu sperren. Zudem riet er ihm, eine Lawinensprengung erst Ende Woche vorzunehmen. Am Abend des 23.2.2012 versandte X eine E-Mail und teilte den Adressaten mit, dass mit der Erwärmung vom 23.2.2012 an der Nordseite des Stanserhorns die Lawinengefahr markant angestiegen sei. Die Strasse dürfe daher «vom Chäscherzug aufwärts bis zur Bluematt» ab sofort nicht mehr befahren werden. Die E-Mail-Adressen kopierte er aus dem Verteiler eines früheren Bausitzungsprotokolls. D war nicht auf der Empfängerliste und erhielt die E-Mail nicht. Weitere Schritte zur Signalisierung der Gefahr (z. B. eine Strassensperrung vor Ort) veranlasste X nicht. Am 24.2.2012 wollte D mit seinen zwei Kollegen E und F die Forststrasse räumen. Dabei löste sich um 10.15 Uhr eine Gleitschneelawine, die F erfasste und verschüttete. Dieser konnte zwar geborgen werden, verstarb jedoch kurze Zeit später im Spital. Die Vorinstanz des Kantons Nidwalden verurteilte X wegen fahrlässiger Tötung. Das Schweizerische Bundesgericht hat die Beschwerde von X gutgeheissen, das vorinstanzliche Urteil aufgehoben und den Fall zur neuen Entscheidung an das Obergericht des Kantons Nidwalden zurückgewiesen.

2.3.2 Begründung

Gemäss Artikel 117 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft, wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht. Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Eine fahrlässige Tötung kann auch durch pflichtwidriges Unterlassen verübt werden, dann nämlich, wenn eine Rechtspflicht zur Vornahme der unterlassenen Handlung bestanden hat (Garantenstellung). Eine Garantenstellung kann sich aus Gesetz, Vertrag, einer freiwillig eingegangen Gefahrengemeinschaft oder aus der Schaffung einer Gefahr ergeben.

Gegenüber den am Seilbahnbau beteiligten Unternehmungen bestand jeweils eine (werk-)vertragliche Beziehung. Die Genossen-Koorporation B hatte zwar keinen formellen Werkvertrag, wurde jedoch von der Bauherrschaft jeweils für anfallende Arbeiten beigezogen. So besorgte sie im Winter 2011/2012 die Schneeräumungsarbeiten am Stanserhorn, damit die am Seilbahnbau mitwirkenden Unternehmungen mit ihren Arbeitern an den Einsatzort gelangen konnten. X hatte die Pflicht, die Lawinensituation im Gebiet zu beurteilen und die Lawinensicherheit zu gewährleisten. Er hatte denn auch vor dem Unglück die Strasse bereits mehrmals gesperrt und zudem noch geplant, eine Lawinensprengung vorzunehmen. Gestützt hierauf hielt das Bundesgericht fest, dass die Vorinstanz zu Recht von einer faktischen Übernahme der Garantenstellung ausgegangen war.

Eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung setzt voraus, dass der Täter eine Sorgfaltspflicht verletzt und dadurch den Tod des Unfallopfers verursacht hat. Dabei wird geprüft, ob der Täter im Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen. Grundvoraussetzung für eine Sorgfaltspflichtverletzung ist somit die Vorhersehbarkeit. Zudem muss der Erfolg auch vermeidbar sein, d. h., eine Zurechnung ist ausgeschlossen, wenn der durch eine sorgfaltswidrige Handlung herbeigeführte Erfolg auch bei pflichtgemässem Verhalten des Täters eingetreten wäre.

X hatte eingewendet, man habe aus rein praktischen Gründen entschieden, die Strasse ganztags zu sperren. Eine Pflicht, die Strasse bereits am Morgen zu sperren, habe jedoch nicht bestanden, da am Morgen des Unfalltags betreffend Lawinengefahr die Gefahrenstufe 2 geherrscht habe. Gemäss Notfallkonzept, das im Zusammenhang mit den Bauarbeiten erarbeitet worden war, habe bei Gefahrenstufen 1 und 2 keine Handlungspflicht bestanden; ab Gefahrenstufe 3 habe ein Bergführer beigezogen und erst ab Gefahrenstufe 4 hätten die Arbeiten eingestellt werden müssen.

Die Voraussehbarkeit des Lawinenniedergangs muss aus der Sicht des Verantwortlichen im Zeitpunkt vor dem Unfall beantwortet werden. Das Bundesgericht stellte fest, dass sich das Obergericht weder mit dem Lawinenbulletin noch mit den Feststellungen des Gutachtens noch mit den Handlungsdirektiven im Notfallkonzept auseinandergesetzt habe. Das wäre jedoch erforderlich gewesen und es hätte diesbezüglich eine Beweiswürdigung vorgenommen werden müssen, um festzulegen, ob der Lawinenabgang für X vorhersehbar war und ob demzufolge konkrete Pflichten am Unfalltag für X bestanden hatten. Aus diesem Grund wurde das Urteil aufgehoben und an die Vorinstanz zur neuen Beurteilung zurückgewiesen.

2.4 Staatsanwaltschaft Graubünden – Einstellungsverfügung vom 28. September 2015

Lawinenniedergang vom 4. April 2015: Vermisste Person wurde erst nach aufwendiger, mehrtägiger Suchaktion in Lawinenablagerungen gefunden.

2.4.1 Sachverhalt

Im April 2014 checkte X in einem Hotel in Davos ein, wo er einige Tage logieren wollte. Als das Hotelzimmer bei Mietende nicht geräumt war, sprach einiges dafür, dass X etwas zugestossen war. Im Lauf der weiteren Abklärungen (insbesondere Standortprüfung Mobiltelefon) ergaben sich Hinweise darauf, dass X in Davos abseits der markierten Piste von einer Lawine erfasst worden war. X war als Snowboarder weder mit LVS noch mit Recco Reflektoren ausgerüstet. Schliesslich konnte er in einer Tiefe von mehr als 2 Metern tot aus einer Lawine geborgen werden. Die Unfalllawine hatte sich auf einer Höhe von 2270 m ü. M. in einem etwa 33° steilen Nordosthang gelöst. Der Anriss erstreckte sich über eine Breite von 230 Metern. Die Lawine war rund 1150 Meter lang und im Auslauf etwa 570 Meter breit. Am Unfalltag herrschte erhebliche Lawinengefahr.

Zum Unfallhang gelangt man über einen Sessellift. Die Piste ist im oberen Bereich schwarz und im unteren Bereich rot markiert. Um in den Unfallhang zu gelangen, kann man die Piste im schwarzen wie auch an einer Stelle im roten Bereich verlassen. An diesen Stellen befanden sich am Unfalltag insgesamt drei SKUS-Warntafeln Nr. 12. Die Piste war seitlich durch Markierungsstangen begrenzt. Der Abstand zwischen diesen Stangen betrug in den relevanten Bereichen im schwarzen Pistenbereich 25–30 Meter und im roten, flachen Pistenbereich 20–50 Meter. An den Stellen mit grösseren Längsabständen war der Pistenverlauf aufgrund der Streckenanlage klar ersichtlich. An den Bahnstationen waren am Unfalltag die Lawinengefahrensignale (Warntafel Nr. 8) mit eingeschalteten Lawinenwarnleuchten aufgestellt.

Das Strafverfahren wurde eingestellt. Anders als auf Schneesportabfahrten muss das freie Skigelände grundsätzlich nicht vor Lawinenniedergängen gesichert werden. Die in den einschlägigen Richtlinien aufgestellten Vorschriften zur Warnung der Schneesportler waren erfüllt.

2.5 Urteil des Bundesgerichts vom 11. Januar 2016 (8C_610/2015)

Leistungspflicht der Unfallversicherung

2.5.1 Sachverhalt

X ist seit 2008 Arbeitnehmer bei der Y AG und dadurch bei der Z Versicherungsgesellschaft gemäss UVG versichert. Am 11.12.2013 zog sich X beim Skifahren einen medialen Meniskuslappenriss links zu. Der Unfallversicherer liess sich den Hergang des Unfallereignisses eingehend schildern. In der Folge verneinte er seine Leistungspflicht, da es sich beim Ereignis weder um einen Unfall im Rechtssinn noch um eine unfallähnliche Körperverletzung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV handle. Daran hielt die Z auch auf Einsprache hin fest. Die gegen den Einsprache-Entscheid erhobene Beschwerde wies das Kantonsgericht Luzern ab. Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde hingegen gutgeheissen.

2.5.2 Begründung

Das kantonale Gericht erwog, bezüglich des Hergangs sei auf die ursprünglichen Angaben des Beschwerdeführers abzustellen, wonach er mit den Skiern die Piste entlang gefahren sei und nach einem Schlag Schmerzen im linken Knie verspürt habe. Die spätere Darstellung, wonach sich der Schlag ereignete, als sich die Carving-Skier auf einer Fahrt mit grossen und schnellen Kurvenradien beim Durchfahren einer Kurve überschnitten hätten, sei wenig überzeugend. Die Vorinstanz unterschied im Weiteren zwischen einem «durchschnittlich klassischen Fahrstil» einerseits und einem «schwungvollen, anspruchsvollen Carving-Skifahren» andererseits und folgerte, der Beschwerdeführer habe sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit des klassischen Fahrstils bedient. Diesem wohne – im Gegensatz zum Carving-Fahren – ohne Hinzutreten besonderer Vorkommnisse kein erhebliches Gefährdungspotenzial inne, weshalb die zugezogene Verletzung keine unfallähnliche Körperschädigung im Sinn von Art. 9 Abs. 2 UVV darstelle.

Dem hielt das Bundesgericht entgegen, dass Skifahren eine Sportart sei, welcher per se und demnach unabhängig vom gefahrenen Stil ein gewisses Gefährdungspotenzial innewohne. Es sei nämlich so, dass jede Skipiste aufgrund der jeweiligen topographischen Bedingungen anders sei. Komme hinzu, dass sich dieselbe Piste auch im zeitlichen Verlauf immer wieder anders präsentiere, je nach Schneemenge, Pistenpräparation, Temperatur und der Anzahl Skifahrer, die sich auf der Piste bewegen. Es entstehen Unebenheiten, kleinere oder grössere Buckel, sehr glatte oder sogar vereiste Stellen, eine Ansammlung von mehr oder weniger lockerem Schnee und ähnliches mehr. Das führe dazu, dass sich ein Skifahrer in seinem Bewegungsablauf diesen wechselnden äusseren Bedingungen ständig anpassen müsse.

2.6 Entscheid des Bundesgerichts vom 28. Oktober 2015 (6B_410/2015)
Lawinenabgang auf markierte Piste

2.6.1 Sachverhalt

X fuhr am Nachmittag des 31.12.2009 mit einer Skigruppe – bestehend aus ihm, einer weiteren erwachsenen Person und fünf jungen Leuten im Alter von 10 bis 18 Jahren – im Skigebiet A die Skipiste Nr. 29 hinunter. An der Stelle, an der sich diese Piste mit der Piste Nr. 28 kreuzt, schlug er vor, die Piste auf der rechten Seite zu verlassen, um über eine sogenannte Variante (Abkürzung) in Richtung eines Restaurants zu fahren. Diese Variante ist weder als Piste noch als Abfahrtsroute markiert und gehört zum freien Skigelände. Sie führt zunächst über ein flaches Stück und anschliessend in einen Graben, in dessen Hang die Sicherheitsverantwortlichen der Bergbahngesellschaft am Morgen Sprengungen vorgenommen hatten. Es waren vier Lawinenabschüsse durchgeführt worden, wobei eine Sprengung einen Schneerutsch ausgelöst hatte. X hatte diese Route bereits mehrmals befahren. Er fuhr voraus und die übrigen Gruppenmitglieder folgten ihm. Als die Gruppe im oberen Bereich des Grabens war, löste sich oberhalb von ihr eine Lawine. X konnte nach links aus der Lawine herausfahren. Drei der hinter ihm fahrenden Kinder/Jugendlichen wurden von der Lawine erfasst und konnten ohne schwere Verletzungen geborgen werden. Die Lawine erstreckte sich über eine Länge von ca. 200 Metern und eine Breite von 20 Metern.

Sie ging bis auf die unterhalb des Grabens verlaufende Piste Nr. 26 nieder. Skifahrer, die sich auf dieser Piste befanden, konnten rechtzeitig anhalten.

Das Kantonsgericht Wallis verurteilte X wegen fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs zu einer bedingten Geldstrafe. X gelangte mittels Beschwerde an das Bundesgericht, das die Beschwerde guthiess.

2.6.2 Begründung

Das in Auftrag gegebene Gutachten kam zum Schluss, dass der Lawinenabgang aufgrund der morgens durchgeführten Sprengungen weder für das Pistenpersonal noch für die Skifahrer vorhersehbar gewesen sei. Das Kantonsgericht seinerseits zog in Erwägung, die Vorhersehbarkeit des Lawinenabgangs sei nicht anhand des Wissens der Sicherheitsverantwortlichen, sondern ex ante aus der Sicht und anhand des Wissens des Beschwerdeführers zu beurteilen. Es kam zum Schluss, dass der Lawinenabgang für den Beschwerdeführer voraussehbar gewesen war. Dabei stützte es sich einerseits auf das Lawinenbulletin, welches für das gesamte Wallis für den 31.12.2009 die Gefahrenstufe 3 vorsah. Das regionale Lawinenbulletin bezeichnete die Lawinensituation zudem als heikel und die befahrene Stelle hätte in ihrer Höhe, ihrer Ausrichtung und ihrer Steilheit einer im Lawinenbulletin besonders ausgewiesenen Gefahrenstelle entsprochen. Der Gutachter habe deshalb zu Unrecht die Vorhersehbarkeit des Lawinenabgangs verneint. Die vom Gutachter vorgeschlagene Übernahme der Sichtweise und des Wissens der Sicherheitsverantwortlichen auf die Schneesportler hätte zudem zur Folge, dass die Sicherungspflicht der Bergbahngesellschaften auch für Freeride-Zonen gelten würde. Die Schneesportler könnten sich nicht darauf verlassen, dass die Bergbahnen deren pflichtwidriges Verhalten durch erhöhte Vorsicht ausgleichen.

Das Bundesgericht hielt in Anlehnung an die Meinung des Gutachters fest, die Vorinstanz verkenne, dass ein Lawinenabgang weder für die Sicherheitsverantwortlichen noch für den Beschwerdeführer erkennbar war, und es damit an einer Sorgfaltspflichtverletzung des Beschwerdeführers fehle. Auch bei Kenntnis der Sprengungen wäre die Lawinengefahr nicht vorhersehbar und die Fahrt durch den Hang demzufolge nicht sorgfaltswidrig gewesen.

Das Bundesgericht hält fest, das Verhalten von X sei verantwortungslos und nicht nachvollziehbar, mit einer Gruppe ihm anvertrauter Kinder bei erheblicher Lawinengefahr das gesicherte Skipistennetz zu verlassen; jedoch sei dies mangels objektiv vorhersehbarer Lawinengefahr strafrechtlich nicht sorgfaltswidrig.